



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

28. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 22.03.2002

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 22.01.2002 über Eintragungen in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig
2. Bekanntmachung vom 05.02.2002 über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1984 zur Meldung zur Erfassung
3. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2002 vom 19.03.2002
4. Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 13.03.2002 gefassten Beschlüsse vom 19.03.2002
5. Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises vom 13.02.2002 über die Schau-termine der Gewässerschau 2002 der Gewässer II. Ordnung im Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Bestwig
6. Bekanntmachung der Sparkasse Bestwig vom 21.01.2002, 18.02.2002, 22.02.2002 und 08.03.2002 über den Verlust bzw. die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung

Eintragungen in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Zt. gültigen Fassung sind folgende Objekte in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig eingetragen worden:

- Wohnhaus um 1820 einschließlich linksseitigem und rückwärtigem Anbau, Berlar, Bastenstraße 7, 59909 Bestwig
Bescheid vom 19.12.2001, lfd. Nr. 64 der Denkmalliste
- Bürogebäude „Haus Schmelzer“, Nuttlar, Briloner Straße 51, 59909 Bestwig
Bescheid vom 10.01.2002, lfd. Nr. 65 der Denkmalliste

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Zt. gültigen Fassung ist bei folgenden Objekten in der Denkmalliste der Gemeinde Bestwig der Eintragungsumfang neu festgelegt worden:

- Wohnhaus, 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, Velmede, Alter Kirchplatz 4, 59909 Bestwig
Bescheid vom 28.12.2001, lfd. Nr. 26 der Denkmalliste
- Ehemaliges Bauernhaus, Heringhausen, Bestwiger Straße 38, 59909 Bestwig
Bescheid vom 22.01.2002, lfd. Nr. 52 der Denkmalliste

Sommer

Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des **Geburtsjahrganges 1984** zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1984**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Rathausplatz 1
59909 Bestwig**

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag – Mittwoch	08.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 13.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bestwig, den 05. Februar 2002

**Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister**

Sommer

Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 30.01.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	14.420.000 Euro 14.420.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	1.570.000 Euro 1.570.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **670.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **558.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1.) | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 180 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2.) | Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag | 400 v.H. |

Bekanntmachung

über die Offenlegung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2002

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2002 liegt an 7 Tagen, und zwar

vom 08. April 2002 bis einschließlich 16. April 2002

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Kämmerei / Zimmer 2.34), zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 13.00 Uhr

Einwendungen gegen die Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Zimmer 2.34), erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 19. März 2002

Sommer
Bürgermeister

4

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 19.03.2002

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 13.03.2002 gefassten Beschlüsse:

1. Unter Punkt 3.1 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Beschluss über die Auftragsvergabe für die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig (Neuaufstellung) gefasst.
2. Dem Rat der Gemeinde Bestwig wurden unter Punkt 4.1 gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Zuständigkeitsordnung vom 02.11.1999 abgewickelte Grundstücksgeschäfte bekannt gegeben.
3. Unter Punkte 5.1 und 5.2 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Einstellung einer Ergänzungskraft im Gemeindekindergarten Ramsbeck sowie die Höhergruppierung einer Angestellten zur Kenntnis genommen.

Sommer

5

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Bekanntmachung

der Schautermine der Gewässerschau 2002 der Gewässer II. Ordnung im Hochsauerlandkreis im Bereich der Gemeinde Bestwig

Aufgrund des § 121 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung werden hiermit die Schautermine für die Gewässerschau an fließenden Gewässern II. Ordnung im Bereich der Gemeinde Bestwig bekannt gemacht. Soweit für den im Schauplan aufgeführten Wasserlauf Wasserverbände zuständig sind, gilt die Gewässerschau zugleich als Verbandsschau im

Sinne des § 44 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz – (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gegenstand der Gewässerschau ist die Feststellung, ob ein Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist.

Dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Es handelt sich um folgenden Schautermin:

Donnerstag, 18. April 2002

Schau der **Valme** ab Werdern bis einschließlich Obervalme

Treffpunkt: Brücke über die Valme am Ortseingang Werdern
(aus Richtung Ramsbeck kommend)

Dauer: 9.00 bis ca. 12.00 Uhr

Sofern der Schautermin durch extreme Wetterlage verschoben werden muss, ist

Dienstag, der 23. April 2002

als Ausweichtermin vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Gewässerschau auch Aufgaben der Gewässeraufsicht hinsichtlich der Überwachung des Gewässers und seiner Benutzungen verbunden werden.

Meschede, 13.02.2002

Fachdienst Wasserwirtschaft
33 66 31 01
Im Auftrag

Caspari

Kraftloserklärung

Das unter der Nummer 45000494 ausgestellte Sparkassenbuch ist innerhalb der Vorlegungsfrist nicht vorgelegt worden.

Daher wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 21. Januar 2002

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das unter der Nummer 30103626 ausgestellte Sparkassenzertifikat ist innerhalb der Vorlegungsfrist nicht vorgelegt worden.

Daher wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 18. Februar 2002

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand

Aufgebot

Das unter der Nummer 35005438 ausgestellte Sparkassenbuch ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monate geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 22. Februar 2002

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand

Aufgebot

Das unter der Nummer 30031736 ausgestellte Sparkassenbuch ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monate geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 16 SpkVo für kraftlos erklärt.

Bestwig, 08. März 2002

Sparkasse Bestwig

Der Vorstand
